

# Änderungen im Zivilrecht 2022

Mit dem 1. Januar des laufenden Jahres traten eine Reihe von Gesetzesänderungen in Kraft, die auch für den Energiehandel in unterschiedlichen Bereichen wichtig sind. Der Autor, Rechtsanwalt Hannes Schwarz, gibt dazu einen kleinen Überblick mit Beispielen aus dem geschäftlichen Alltag der Branchenunternehmen.



**D**as deutsche Zivilrecht ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 reformiert worden, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wurde entsprechend geändert. Die Gesetzesänderungen betreffen im Wesentlichen Kaufverträge mit Verbrauchern (B2C, Verbrauchsgüterkaufverträge), aber auch zwischen Unternehmern (B2B).

## Neuer Mangelbegriff

Der Begriff des Sachmangels ist in § 434 BGB neu definiert: Danach ist eine Sache dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang, beispielsweise bei der Ablieferung an den Kunden, den

- subjektiven Anforderungen (Beschaffensvereinbarung),
- den objektiven Anforderungen (Eignung für die Verwendung, Branchenüblichkeit und Kundenerwartung) und
- den Montageanforderungen entspricht.

Letzteres ist der Fall, wenn die Montage sachgemäß durchgeführt werden kann und die mitgelieferte Anleitung fehlerfrei ist.

Eine abweichende Vereinbarung des Mangelbegriffs mit einem Verbraucher ist nur noch unter hohen Anforderungen möglich! Praktisch relevant wird das beim Kauf gebrauchter oder mangelhafter Sachen, B-Ware, Ausstellungsstücke und dergleichen.

Weist ein Verkäufer beispielsweise darauf hin, das Brennholz deshalb preiswerter abzugeben, weil seine Restfeuchte noch zu hoch für die direkte Nutzung ist, bleibt dies doch ein Mangel. Denn der Kunde erwartet, dass er das Holz verbrennen kann und kann als Laie nicht unbedingt wissen, wie trocken das Holz sein muss, um es zu verwenden.

Neben dem klassischen Mangelbegriff für analoge Kaufsachen gibt es neue gesetzliche Mangeldefinitionen für

- Kaufsachen mit digitalem Element (z.B. Mobiltelefon, Tablet zur Auftragserfassung und -abwicklung oder Tankinhaltsmesssysteme)
- und digitale Produkte (z. B. Software).

Hier unterliegt der Verkäufer nach dem neuen Kaufrecht einer Aktualisierungspflicht. Kommt er dieser nicht nach, wird die Kaufsache mangelhaft. Unter die Aktualisierungspflicht fällt typischerweise ein Software-Update.

Hinsichtlich der Dauer der Aktualisierungspflicht gibt das Gesetz keinen bestimmten Zeitraum vor. Sie besteht so lange, wie Verbraucher vernünftigerweise erwarten können, Aktualisierungen zu erhalten – also mindestens für die Dauer der Gewährleistungsfrist, gegebenenfalls auch länger (z. B. bei sicherheitsrelevanten Updates).

## Kenntnis des Käufers vom Mangel

Grundsätzlich sind Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt.

Diese Vorschrift ist beim Verbrauchsgüterkauf allerdings nicht mehr anwendbar, also wenn der Verkäufer Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist. Dem Käufer stehen auch dann Gewährleistungsrechte zu, wenn er den Mangel beim Kauf kannte, wie im Brennholzbeispiel erläutert.

Sieht man das vor dem Hintergrund, dass eine abweichende Vereinbarung des Mangelbegriffs mit einem Verbraucher zumindest schwierig ist, so können daraus in der Praxis Probleme entstehen.

## Nacherfüllung und Rücktritt

Auch beim B2B-Geschäft obliegen dem Verkäufer erweiterte Pflichten bei der Nacherfüllung: Ersetzt der Verkäufer eine mangelhafte Kaufsache, so muss er diese zurücknehmen und die Kosten der Rücknahme tragen.

Ist der Käufer ein Verbraucher (B2C), so hat der Unternehmer die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Kunden durchzuführen.



Hierin liegt allerdings ein Risiko: Wenn der Verbraucher einen Mangel anzeigt, dann sollte der Verkäufer mit der Nacherfüllung auf keinen Fall trödeln. Denn nach Ablauf einer ange-

messenen Frist kann der Käufer vom seinem Kaufvertrag zurücktreten. Es ist dabei nicht mehr erforderlich, dass der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung setzt.

Bleiben wir bei dem Brennholz-Beispiel: Wenn der Kunde das gekaufte Holz in seinem Schuppen lagert und sich bei Ihnen als Verkäufer beschwert, etwa weil die Ware schimmelt, müssen



**Partnerschaft, Beteiligung oder Übernahme** – wir bieten viele Möglichkeiten für die Zukunft Ihres Energiegeschäfts.

**Handeln Sie jetzt. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne. Vertraulich, kompetent und zuverlässig.**

Oliver Weber • Leiter Partnervertrieb • Tel +49 711 - 78 68-610 • Mobil +49 177 - 23 68 755 • o.weber@scharr-waerme.de

Sie aktiv werden. Wenn Sie hier einfach abwarten, so laufen Sie Gefahr, dass der Kunde vom Kaufvertrag zurücktritt und die Ware zurückschickt.

Im Fall eines Rücktritts trägt der Verkäufer die Kosten der Rückgabe. Der Verkäufer hat den Kaufpreis bereits dann zu erstatten, wenn der Verbraucher die Rücksendung der Kaufsache nachweist – es kommt nicht auf den Eingang der Ware beim Verkäufer an.

Gleiches trifft zu, wenn ein Heizölhändler seinem Kunden beispielsweise ein Tankinhaltsmessgerät verkauft, das sich als schadhaft erweist.

## Verjährung von Mängelansprüchen

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit Übergabe zu laufen.

Ist der Käufer Verbraucher, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Das bedeutet: Die Gewährleistungsfrist könnte sich um bis zu vier Monate verlängern, wenn ein Mangel erst am Ende der Gewährleistungsfrist auftritt.

Hat ein Verbraucher die Kaufsache dem Verkäufer zur Nacherfüllung übergeben, z.B. zur Reparatur, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware an den Verbraucher übergeben wurde. Auch dadurch kann es zu einer faktischen Verlängerung der Gewährleistungsfrist kommen.

## Beweislastumkehr bei Mängeln

Ist der Käufer Verbraucher, so gilt die folgende, seit 1. Januar 2022 verlängerte Beweislastumkehr: Tritt innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Kaufsache ein Mangel auf, so wird die Mangelhaftigkeit vermutet. Das bedeutet, der Verkäufer muss in diesem Zeitraum beweisen, dass die Kaufsache nicht mangelhaft ist – was ihm in der Regel schwerfallen dürfte. Vor dem 01. Januar 2022 betrug diese Frist nur sechs Monate.

## Garantie

Neben der gesetzlichen Gewährleistung kann ein Verkäufer oder ein Dritter (in der Regel der Hersteller) gegenüber dem Käufer eine Garantie abgeben.

Ist der Käufer Verbraucher, so muss das Garantieverprechen einfach und verständlich formuliert sein und gesetzlich definierte Mindestinhalte enthalten.

Werden bei Abgabe der Garantie diese neuen gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, so wird das Garantieverprechen dadurch nicht unwirksam. Allerdings setzt sich der Garantiegeber dem Risiko einer Abmahnung durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzverbände aus.

## Abtretungsverbot

Neben dem Kaufrecht gibt es auch im AGB-Recht Änderungen: So ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel unwirksam, durch die die Abtretung einer Forderung (also eines auf Geldzahlung gerichteten Anspruchs) ausgeschlossen wird. Verbrauchern soll es erlaubt sein, Ansprüche gegen Unternehmer an Dritte abtreten zu können.

In vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein derartiges Abtretungsverbot enthalten. Das sollten Sie in Ihren AGB überprüfen.

## Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

Zum 1. März 2022 tritt folgende Änderung in Kraft: Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender der AGB zum Gegenstand hat, darf die Kündigungsfrist für den Kunden nur noch einen Monat betragen. Bislang waren es drei Monate.

Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist künftig nur noch dann erlaubt, wenn diese

- auf unbestimmte Zeit erfolgt und
- eine Kündigung jederzeit mit Monatsfrist möglich ist.

Das betrifft im Energiehandel zum Beispiel Wärmelieferungsverträge und ähnliche Dauerschuldverhältnisse.

## Kündigung von Internet-Verträgen

Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden, sollen künftig auch online kündbar sein.

Ab 1. Juli 2022 muss ein Unternehmer dazu seine Webseite, auf der Verbraucher ein Dauerschuldverhältnis eingehen können, mit einem Kündigungsbutton versehen, mit dem elektronisch geschlossene Verträge auf gleiche Weise gekündigt werden können. Dieser Kündigungsbutton muss leicht auffindbar und eindeutig beschriftet sein.

## Fazit

Selbstverständlich können in diesem Rahmen nicht alle Gesetzesänderungen, insbesondere was den neuen Vertragstyp für digitale Inhalte betrifft, dargestellt werden. Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es empfehlenswert, im Einzelfall prüfen zu lassen, ob Geschäftsprozesse betroffen sind und eine Anpassung erforderlich ist.

Bitte überprüfen und ändern Sie gegebenenfalls auch Ihre Formularverträge, Webseiten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. ◀

Hannes Schwarz

### Der Autor



Hannes Schwarz ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Schranner in Weilheim. Er ist bereits seit 26 Jahren in der Energiebranche tätig. Die Kanzlei Schranner ist auf Rechts- und Steuerberatung für kleine und mittelständische Unternehmen ausgerichtet.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf können sich interessierte Leser gern an den Autor wenden. Infos finden Sie unter: [www.kanzlei-schranner.de](http://www.kanzlei-schranner.de).